



Geschäfts und Nutzungsbedingungen zum Software-Mietvertrag

1. Allgemeines

- 1.1 Im Rahmen des Abschlusses eines Software-Mietvertrages gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der sidata.com gmbh zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen zum Software-Mietvertrag sowie ergänzende Bestimmungen der „Endnutzer-Lizenzvereinbarung“ (EULA).
- 1.2 Diese sind Vertragsgrundlage und können unter www.sidata.com im Impressum eingesehen und dort ausgedruckt werden.
- 1.3 Abweichende Bedingungen bedürfen generell der schriftlichen Vereinbarung und Zustimmung durch sidata.com gmbh, nachfolgend auch „Vermieter“ oder „sidata“ genannt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Im Rahmen eines Software-Mietvertrages werden dem Mieter durch den Vermieter zeitlich begrenzte Nutzungsrechte an Software-Produkten des Vermieters eingeräumt.
- 2.2 Der Software-Mietvertrag beinhaltet darüber hinaus die Software-Pflege zu den darin behalteten Softwaremodulen auf Grundlage der „Geschäftsbedingungen zum Software-Pflegevertrag“ - ausgenommen Punkt 2.5 des Software-Pflegevertrages - während der Laufzeit des Mietvertrages.
- 2.3 Software-Mietverträge kommen rechtswirksam erst zustande wenn der jeweilige Software-Mietvertrag vom Mieter schriftlich angenommen und der von ihm gegenzuzeichnende Vertrag bei sidata.com gmbh eingegangen ist.
- 2.4 Die Installation und Grundeinrichtung der Mietsoftware erfolgt durch den Vermieter und ist im Software-Mietvertrag beinhaltet.

3. Überlassung der Software

- 3.1 Nach gegengezeichnetem Vertragseingang wird sidata die Software dem Lizenznehmer entweder auf einem geeigneten Datenträger oder online per Datenfernübertragung zur Nutzung überlassen.
- 3.2 Die Softwareinstallation und Grundeinrichtung der Software erfolgt stets durch den Vermieter und ist vom Mieter mit der vertragsgegenständlichen Grundgebühr zu vergüten. Zur Installation ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter die jeweils erforderlichen Zugänge zu seinem jeweiligen System zu gewährleisten.
- 3.3 Die Pflege der jeweiligen Mietsoftware (Updates und Upgrades) sowie Hotline und Support erfolgt im Rahmen der „Geschäftsbedingungen zum Software-Pflegevertrag“.
- 3.4 Die Verfügbarkeit von Updates wird in der Regel automatisch durch die mietgegenständliche Software online ermittelt, angezeigt und nach Bestätigung automatisch installiert. Der Mieter ist verpflichtet diese automatischen Updates nach Mitteilung direkt zu übernehmen, bei auftretenden Problemen diese durch den Vermieter installieren zu lassen.

4. Pflichten des Mieters

- 4.1 Der Mieter ist verpflichtet, durch Einsatz einer stets auf aktuellem Stand befindlichen Anti-Viren-Software und durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die Software nicht durch Viren oder ähnliche schädliche Einwirkungen zerstört oder in ihren Funktionen und Funktionalitäten, ihrer Laufbarkeit etc. in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen anwendungsadäquate Datensicherungen durchzuführen.

5. Vergütung und Rechnungslegung

- 5.1 Die Grundgebühr für die erstmalige Einrichtung und Online-Installation ergibt sich aus dem jeweiligen Software-Mietvertrag, ebenso die Höhe der monatlichen Nutzungsgebühr (Softwaremiete).
- 5.2 Alle Preisangaben, soweit nicht anders angegeben, verstehen sich stets in Euro zzgl. etwaiger, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigender Umsatz- oder vergleichbarer Steuer.
- 5.3 Neben der vereinbarten monatlichen Softwaremiete hat der Mieter für zusätzlich in Auftrag gegebene Dienstleistungen diese zu den jeweils aktuell

gültigen Stundensätzen der sidata bzw. zu den mit ihr zuvor vereinbarten Pauschalsätzen zu zahlen.

- 5.4 Der Mieter kann jederzeit die Anzahl der benötigten Lizenzen erhöhen oder um weitere Programme und oder Module ergänzen. Nachbestellungen erhöhen die mtl. Softwaremiete entsprechend. Insofern erfolgt eine Nachberechnung hierzu zeitanteilig zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraumes.
- 5.5 Die Höhe der mtl. Softwaremiete gilt stets für die Dauer der Vertragslaufzeit.
- 5.6 Der Vermieter ist berechtigt nach Ablauf der Mindestvertragsdauer die Nutzungsgebühren (Softwaremiete) jeweils einmal pro Kalenderjahr der Preisentwicklung der Kosten anzupassen und wird diese Änderungen gegenüber dem Mieter schriftlich mind. 8 Wochen zuvor ankündigen.
- 5.7 Der Mieter ist bei einer Anhebung von mehr als 10% im Kalenderjahr berechtigt, den Software-Mietvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum vereinbarten Tag des Inkrafttretens durch schriftliche Erklärung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).
- 5.8 Rechnungen können dem Mieter mit fälligkeitsbegründeter Wirkung auch mittels E-Mail zugestellt werden, sofern diese die gesetzlichen Anforderungen für Zwecke des Vorsteuerabzugs erfüllen.

6. Fälligkeit, Zahlung und Verzugsfolgen

- 6.1 Die monatlichen Mietraten sind jeweils vorschüssig zum 1. eines jeden Monats ohne Abzug fällig und zahlbar. Diese hat der Mieter zu überweisen. Hierbei gilt der Zahlungseingang auf dem Konto des Vermieters.
- 6.2 Unabhängig vom Vertragsbeginn ist die Softwaremiete beginnend ab dem 1. Tag der Bereitstellung (nach Installation und Einrichtung) zu zahlen. Beginnt diese innerhalb eines laufenden Monats wird die Miete für jeden Tag anteilig mit 1/30 der Monatsmiete berechnet.
- 6.3 Der Vermieter ist jederzeit berechtigt auf ein Lastschriftverfahren umzustellen und die monatlichen Mietraten vom Konto des Lizenznehmers abzubuchen. Hierzu wird der Lizenznehmer dem Vermieter eine entsprechend erforderliche Lastschrifteinzugsermächtigung bei Aufforderung hierzu erteilen.
- 6.4 Für jeden Verzugsfall ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % - Punkten über dem Basiszinssatz, vom Tage des Verzuges an, zu berechnen sowie für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10,00 und im Falle von Lastschriftrückgaben zusätzlich ggfls. von der Bank erhobene Gebühren.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug ist sidata berechtigt den Lizenzcode (Pkt. 8.5) erst nach vollständigem Ausgleich eines bestehenden Rückstandes zu übermitteln.
- 6.6 Eine Regelung zur Aufrechnung und Zurückbehaltung ergibt sich aus den AGB der sidata.

7. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Vertragsbeginn ist stets das im Software-Mietvertrag vereinbarte Datum, unabhängig vom Tag der Bereitstellung der Mietsoftware.
- 7.2 Die Mindestvertragslaufzeit, soweit nicht anders vereinbart, beträgt 24 Monate. Diese verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate sofern der Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.
- 7.3 Wird ein laufender Vertrag um weitere Software oder Lizenzen erweitert, gelten Laufzeit und Kündigung hierfür analog zum bestehenden Vertrag.
- 7.4 Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit hat der Mieter jederzeit die Möglichkeit einzelne Softwaremodule und/oder die Anzahl der vertraglichen Softwarelizenzen zum Ablauf eines jeden Folgemonates zu kündigen. Diese Kündigung kündigt nicht den Software-Mietvertrag selbst.
- 7.5 Befindet sich der Mieter mit der Zahlung von zwei monatlichen Mieten in Verzug kann der Vermieter den Software-Mietvertrag fristlos kündigen und alle bis zum Vertragsende vereinbarten Mietzinsraten sofort fällig stellen.
- 7.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der wichtige Grund in Verletzung einer wesentlichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten



Geschäfts und Nutzungsbedingungen zum Software-Mietvertrag

angemessenen Frist zulässig. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich, soweit ein Festhalten am Vertrag dem kündigenden Vertragspartner nicht zumutbar ist.

7.7 Der Vermieter kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Mieter sein Nutzungsrecht überschreitet. Hierzu zählt insbesondere die absichtliche oder unabsichtliche Weitergabe der Software an Dritte.

7.8 Im Falle der Beendigung eines Vertrages, insbesondere auch im Falle der außerordentlichen Kündigung, ist der Mieter verpflichtet dem Vermieter die Software auf den ihm überlassenen Datenträgern unverzüglich herauszugeben und die nicht zur Übergabe geeigneten Softwareervielfältigungen sowie etwaig erstellte Sicherungskopien zu löschen.

Gleichzeitig hat er dem Vermieter die vollständige Löschung aller Vervielfältigungen unverzüglich schriftlich nachweisen. Mit Vertragsbeendigung verliert der Mieter die eingeräumten Rechte zur Nutzung der Software.

7.9 Eine Kündigung - gleich welcher Art auch immer - bedarf zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Form als Einschreibe-Brief.

8 Nutzungsrechte

8.1 Der Vermieter gewährt dem Mieter ein nicht ausschließliches, während der Dauer des Software-Mietvertrages befristetes, nicht einseitig widerrufliches Nutzungsrecht an der mietgegenständlichen Software.

8.2 Die zeitgleiche Nutzung einer Einzelplatzlizenz auf mehr als nur einem Rechner ist unzulässig. Wechselt der Mieter seine Hardware, so muss die Software von der bisher verwendeten Hardware gelöscht werden.

8.3 Mehrplatzlizenzen können zeitgleich auf so vielen Rechnern genutzt werden, die der Anzahl im Software-Mietvertrag entspricht.

8.4 Wird die Software auf einem Netzwerkservers (Terminal Server) installiert, können diese auf so vielen Arbeitsplätzen genutzt werden, die der Anzahl im Software-Mietvertrag entspricht.

8.5 Während der Dauer des Software-Mietvertrages ist die jeweilige Nutzung der Software durch zeitlich beschränkte Lizenzschlüssel geregelt.

Der Mieter erklärt sich während der Vertragslaufzeit insofern mit der Eingabe eines Codes (Lizenzschlüssel) in das entsprechende Programmformular einverstanden. Der Code wird dem Mieter regelmäßig (alle 3 Monate) zur Verfügung gestellt

8.6 Der Mieter ist verpflichtet den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

8.7 Die gelieferten Datenträger, auch Daten und Dateien in elektronischer Form sowie evtl. Sicherungskopien, sind gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesichert aufzubewahren. Mitarbeiter des Mieters sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmung des Urheberrechts hinzuweisen.

8.8 Im Falle einer Verletzung der Nutzungsrechte durch den Mieter hat dieser dem Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 pro Verletzungshandlung zu zahlen.

Darüber hinaus ist der Vermieter im Weiteren berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

9 Urheberrechte und Gewährleistung

9.1 Eigentum und Urheberrechte an der Software liegen ausschließlich bei der sidata.com gmbh. Hierzu wird im Weiteren auf Punkt 5 der EULA sowie Punkt 4 der AGB der sidata.com gmbh verwiesen.

9.2 Betr. Haftung und Gewährleistung gelten die Bedingungen zu Punkt 9 und 11 der AGB der sidata.com gmbh.

9.3 Der Vermieter übernimmt keine Haftung oder Gewähr dafür, dass die Software für die vom Mieter vorgesehenen Aufgaben geeignet ist.

9.4 Eine Minderung der monatlichen Nutzungsgebühren (Softwaremiet) während des Auftretens eines die Tauglichkeit mindernden Mangels im Sinne von Pkt. 9.3 durch den Mieter ist ausgeschlossen.

9.5 Auftretende Mängel oder Beanstandungen sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen und von diesem in angemessener Frist zu beseitigen. Siehe hierzu auch die AGB der sidata.com gmbh Pkt. 9, 10 und 11.

10 Haftung

10.1 Der Vermieter haftet für eigene vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, sowie solche seiner gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Regelungen.

10.2 Der Vermieter haftet im Übrigen für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss

10.3 Begründeter Schadensersatz nach Pkt. 10.2 ist summenmäßig auf die Höhe der für einen Zeitraum von 6 Monaten gezahlten Nutzungsgebühren (Softwaremiet), jedoch nicht mehr als € 2.500,- beschränkt.

10.4 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Vermieter nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Mieter regelmäßig und anwendungsadäquat Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können, jedoch nicht mehr als in Pkt. 10.3 festgelegt.

11 Sonstiges

11.1 Diese Vereinbarungen und Bestimmungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

11.2 Die Regelungen zum Erfüllungsort und Gerichtsstand ergeben sich zu gleichem Punkt aus der AGB der sidata.com gmbh mit der Einschränkung dass die örtliche und sachliche Zuständigkeit stets der jeweilige Sitz des Vermieters ist. Dies gilt auch für den Fall dass eine Bestimmung oder ein Teil dieser Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein sollte.

11.3 Bei internationalen Verträgen gilt das für den Vermieter örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht als vereinbart. Nach Wahl des Vermieters kann das Gericht in der Hauptstadt des Mieters als zuständig gelten.

11.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser „Geschäfts- und Nutzungsbedingungen zum Software-Mietvertrag“ bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form genügt der Schriftform nicht. Das gilt auch für Aufhebung oder Änderung der Schriftformklausel.

11.5 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil vorstehender Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser Geschäfts- und Nutzungsbedingungen zum Software-Mietvertrag im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in diesem Falle eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichsteht.

11.6 Nebenabreden zu diesen Geschäftsbedingungen sind nicht getroffen und nicht vereinbart worden.

11.7 Regelungen zu Änderungen oder Ergänzungen an diesen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen ergeben sich aus den AGB der sidata.com gmbh und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters (Kunde) gelten in keinem Fall als Grundlage für eine Geschäfts- oder Vertragsbeziehung und werden nicht anerkannt. Hierzu gelten auch die weiteren Bestimmungen dazu in der AGB der sidata.com gmbh.